

# Schweizerisches Bundessblatt.

N<sup>ro</sup>. 11.

Sonntag, den 25. März 1849.

---

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Ba gen per Zeile oder deren Raum.

---

## Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

### Bericht

des

Standes Basel-Stadt an den schweizerischen  
Bundesrath.

Tit.

Mit hochverehrlicher Zuschrift vom 23. und 25. November wird auf die durch die Frankfurter Oberpostamtszeitung in letzter Zeit veröffentlichten angeblich amtlichen Aktenstücke betreffs des Verhaltens der deutschen Flüchtlinge in der Schweiz hingewiesen, welche auf die dießfällige Stellung der verschiedenen Kantonsregierungen ein nachtheiliges oder wenigstens zweifelhaftes Licht werfen. Der hohe schweizerische Bundesrath erachtet, jene Veröffentlichungen nicht mit Stillschweigen hinnehmen zu sollen und richtet

daher das Ansuchen an uns, über die unsern Kanton betreffenden thatsächlichen Angaben jener sogenannten Aktenstücke umfassenden Bericht zu erstatten.

Wir befreuen uns dieses Schrittes der h. Bundesbehörde und theilen die Ansicht, daß es der Fall sei, die vielfach unwahren oder entstellten Angaben jener vorliegenden Aktenstücke auf angemessene Weise zu widerlegen und wir beeilen uns daher, Wohlthenselben mit Gegenwärtigem den verlangten hierseitigen Bericht zu erstatten.

### Bemerkungen zu B: Aktenstücke.

(Extrabeilage der Frankfurter Oberpostamtszeitung vom 9. November.)

#### Zu I.

„Hecker habe nach seiner Flucht seinen Aufenthalt zuerst  
„in Basel genommen.

„Von den in Niehen liegenden eidgenössischen Truppen  
„seien mehrere Lörracher Einwohner bei ihrem Wege durch  
„Niehen in der Art mißhandelt worden, daß ihnen die  
„deutsche Kokarde von der Mütze heruntergerissen wurde.

„Württembergische Offiziere und Soldaten seien, wenn  
„sie nach Basel gekommen, insultirt, ein Feldwebel sei  
„sogar verwundet worden.

„Laut einem Schreiben vom 13. August seien in Basel  
„alte Waffen bereits angekauft, ein Theil derselben sogar  
„schon ins Großherzogthum gebracht worden, der Rest  
„solle folgen.“

Wie wir bereits bei einem frühern Anlaß dem hohen Vororte zu berichten die Ehre hatten, so fanden wir uns alsbald nach dem ersten Aufstand im Badischen wegen der unmittelbaren Angränzung unsers kleinen, eine wirksame Internirung nicht zulassenden Gebiets an das aufgeregte badische Oberland bewogen, den deutschen Flüchtlingen

keinen Aufenthalt in unserm Kanton zu gestatten. Demgemäß ist auch gegen Hecker verfahren worden, und es ist demnach die Angabe, Hecker habe zuerst seinen Aufenthalt in Basel genommen, dahin zu berichtigen, daß Hecker lediglich hier durchgereist und genöthigt worden ist, Basel sofort nach der ersten Nacht wieder zu verlassen.

Daß in Niehen von Seite eidgenössischer Soldaten Vörracher Einwohner mißhandelt und ihnen die deutsche Kokarde von der Mütze gerissen worden, so müssen wir erwiedern, daß uns von Mißhandlungen durch eidgenössische Truppen nichts bekannt ist, auch keine Klage deshalb geführt worden. — Neckereien gegen solche Kokardenträger mögen vorgefallen sein; übrigens mag bemerkt werden, daß zu jener Zeit im badischen Oberlande die deutsche Kokarde bei Zivilpersonen das Abzeichen der Unzufriedenen und Aufständischen gewesen.

Württembergische Militärs, die täglich oft zu mehreren Hunderten nach Basel gekommen, sind allerdings von einzelnen hiesigen Einwohnern geneckt und auch insultirt worden; die Betreffenden sind aber, wo Klage erhoben ward, zur Rechenschaft gezogen worden. Uebrigens muß hier erwähnt werden, daß diese württembergischen Militärs sich häufig auf eine mit einer ordentlichen Militärdisziplin nicht verträgliche Weise bis spät in die Nacht hinein in hiesiger Stadt in den Wirthshäusern herumgetrieben haben, und dann oft betrunken und lärmend nach Hause gezogen sind, über welches Betragen übrigens auch bei dem betreffenden Truppenkommando s. B. die geeigneten Bemerkungen gemacht worden sind. Der erwähnte Feldwebel wurde ebenfalls Nachts 11 Uhr in betrunkenem Zustande von einem Elsässer mißhandelt. Gegen diesen Elsässer, der sich sofort

flüchtig gemacht, ist übrigens seither polizeiliche Fahndung bestellt.

Zu Vermeidung ähnlicher Reibungen ist übrigens später im Einverständnisse mit dem deutschen Truppenkommando dem deutschen Militär die Betretung der hiesigen Stadt untersagt worden.

Was endlich die hier stattgefundenen Ankäufe alter Waffen anlangt, so ist richtig, daß im Laufe des ganzen Sommers viele alte Waffen von badischen Angehörigen hier gekauft und ausgeführt worden sind. Wir hatten damals keinen Grund, den freien Handelsverkehr mit Waffen zu hindern, und waren um so weniger veranlaßt, dießfallige Vorkehrungen zu treffen, als die Käufer stets oder wenigstens weitaus zum größten Theile mit Bescheinigungen ihrer Gemeinds- und Amtsbehörden versehen waren, welche besagten, daß die fraglichen Ankäufe für die Bürgergarden badischer Gemeinden bestimmt seien, und welche ihnen daher auch freien Durchpaß bei der badischen Mauth bewirkten. — Sind diese auf angegebene Weise hier bei Partikularen angekauften und offen in das durch Mauthen und militärische Besatzung bewachte badische Land eingeführten Waffen dann später ihrer vorgegebenen Bestimmung entfremdet und bei dem zweiten Aufstand von den Inhabern mißbraucht worden, so kann wenigstens der Schweiz hieraus kein Vorwurf gemacht werden.

Sobald hingegen im September der abermalige Ausbruch eines Aufstandes im benachbarten Badischen bekannt geworden, so ist von Stunde an die Waffenausfuhr dahin verhindert und an unsern Thoren darauf vigilirt und einzelne Transporte solcher Gegenstände sind arretirt worden.

## Zu VII.

„An dem Struveschen Einfall hätten sämmtliche deutsche  
 „Flüchtlinge Antheil genommen, welche sich in Basel,  
 „Basel-Land und Rheinfelden aufgehalten und bis jetzt  
 „das Asylrecht daselbst genossen haben.

„Daß sich auch Schweizer bei dem Einfall betheilig  
 „haben, gehe daraus hervor, daß die Baselerpolizeibehörde  
 „dem Oberamt Lörrach das Gewehr eines badischen Gränz=  
 „aufsehers abgeliefert habe, und daß mehrere bewaffnete  
 „Bürger aus Niehen erschienen seien und den in Lörrach  
 „konfiszirten Zucker mit Gewalt weggenommen hätten.

„Während Struve und seine Gehülfsen in Lörrach ge=  
 „herrscht, seien von Basel Flinten mit Munition in Menge  
 „daselbst eingeführt worden, was an dem Thore in Basel  
 „bei der Ausfuhr wohl nicht unbemerkt habe geschehen  
 „können.

„Am Sonntag seien einige Tausend Baseler in Lörrach  
 „gewesen, von welchen sich Leute aus den untersten Volks=  
 „klassen auf das Skandalöseste betragen und namentlich  
 „vielfältig selbst vor dem Amtshause und in den Wirths=  
 „häusern die Leute aufgefordert hätten, die Beamten zum  
 „Fenster hinauszuerwerfen.“

In Bezug auf die Angabe, daß sich Flüchtlinge an dem Struveschen Unternehmen betheilig, welche in Basel sich aufgehalten und bisher daselbst das Asylrecht genossen, beziehen wir uns auf das bereits oben Gesagte, daß hier aus angeführten Gründen vom April an keinen deutschen Flüchtlingen der Aufenthalt oder das Asyl gestattet worden. Ein Wirth, von welchem bekannt wurde, daß er entgegen der dießfalls erhaltenen Weisung einen solchen Flüchtling des Nachts beherbergt hatte, ist zur Verantwortung gezogen worden.

Hiermit soll allerdings nicht in Abrede gestellt sein,

daß die in der Nachbarschaft wohnhaft gewesenen Flüchtlinge öfters bei Tage in die Stadt gekommen und vielleicht in Wirthshäusern mit ihren Bekannten aus dem Badischen mögen zusammengetreten sein; allein Aufenthalt ist ihnen hier keiner gestattet gewesen.

Daß Niehemer Bürger an dem Struveschen Aufstand Theil genommen und in Lörrach mit Gewalt konfiszirter Zucker weggenommen worden sei, konnte nicht näher ermittelt werden, übrigens ist jedenfalls hierüber nie eine Klage eingelaufen.

Bediglich wissen wir, daß ein in Niehen wohnhaft gewesener basellandschaftlicher Bürger sich bei dem Aufstande betheiliget haben soll; derselbe ist aber seither flüchtig.

Eine badische Gardistenflinte ist allerdings durch unsere Polizei dem Bezirksamte zurückerstattet worden; dieselbe wurde auf hiesigem Gebiet einem badenser Civilisten abgenommen.

In Bezug auf Einführung von Waffen und Munition von Basel aus während dem Struveschen Interregnum wiederholen wir, daß alsbald nach dem Wiederausbruch der Unruhen die Ausfuhr von Waffen und Munition verboten und verhindert worden. Inzwischen mag, wie uns später gesagt worden, Einzelnes in Chaisenkistchen verborgen durchgebracht worden sein, was nicht zu verhindern war, weil wir ein allgemeines Visitationsystem hier nicht kennen. Mit Wissen der Thorbeamten und so, daß es gesehen oder bemerkt worden, ist es nicht geschehen, indem solche Gegenstände sonst zurückgehalten worden wären.

Wenn dann endlich beschwerungsweise angeführt wird, es seien am Sonntag darauf viele Basler in Lörrach gewesen und Leute aus den untersten Volksklassen hätten

sich daselbst skandalös aufgeführt, so ist uns hierüber nie eine Beschwerde noch irgend eine Klage gegen Jemand zugekommen; jene Leute mögen von Basel gewesen sein, es mögen auch eben so gut Fremde gewesen sein, wir wissen es nicht, können aber auch nicht begreifen, wie man Derartiges den dießseitigen Behörden zur Last legen könnte.

Ueberhaupt dürfte die Ursache der im badischen Oberlande sowohl von Einheimischen als Fremden und sowohl vor als während des Struveschen Aufstandes verübten Unordnungen und Gesezwidrigkeiten richtiger in dem monatelang angebauerten aufgeregten Zustande des dortigen Landes selbst und in der völligen Kraftlosigkeit der dortigen Behörden zu finden sein, als in dem Verfahren und Verhalten der schweizerischen Behörden.

### Zu XII.

„Die Flüchtlinge Mögling und Doll hätten sich meistens „in der Stadt Basel aufgehalten.“

Mit Beziehung auf Obengesagtes über Aufenthalt von Flüchtlingen könnte diese Angabe nur insofern Grund haben, als darunter verstanden wäre, daß sie öfters bei Tage von ihren Aufenthaltsorten in hiesige Stadt gekommen und Abends wieder fortgegangen sind, was auch Struve allerdings gethan hat, und was Niemanden, der nicht richterlich verwiesen worden, untersagt war.

Seit dem Struveschen Unternehmen haben wir uns übrigens veranlaßt gefunden, auch in dieser Beziehung strenger zu verfahren und es wird seither den theiligten Flüchtlingen von der Polizei auch nicht mehr gestattet, bei Tage hier sich aufzuhalten; es werden dieselben überhaupt hier nicht mehr geduldet.

## Zu XXV.

„Einer Mittheilung des badischen Ministeriums vom  
 „1. November zufolge verweilen noch immer viele Flücht-  
 „linge hart an der Gränze, und zwar in Stadt Basel der  
 „Rüfer Söcklin von Wallbach und der Notar Rupp von  
 „Kirchen.“

Diese Angabe müssen wir für falsch erklären, indem wenigstens den Behörden von dem Aufenthalt dieser beiden Flüchtlinge nicht das Mindeste bekannt ist.

Es sind alle früher hier in Arbeit gestandenen Gesellen, Arbeiter u. s. w., welche sich an diesem zweiten badischen Aufstand betheiligte hatten, sofort bei ihrer Rückkunft fortgewiesen und die Namensliste derselben ist den Polizeibehörden der benachbarten schweizerischen Gränzkantone mitgetheilt worden. Ihre Zahl beträgt 95. Von vielen derselben ist die Betheiligung erst durch Mittheilungen des badischen Bezirksamtes Lörrach bekannt und in Folge dessen sofort die Ausweisung angeordnet worden.

Von einem Söcklin und Rupp aber hat das Bezirksamt Lörrach nie etwas gemeldet und es haben sich dieselben mit Vorwissen der Polizei weder früher noch jetzt hier aufgehalten.

Zur Frankfurter Oberpostamtszeitung, Beilage zu Nr. 314 vom 24. November.

Hier heißt es unter anderm:

„Das Poffenspiel der schweizerischen Behörden gehe  
 „so weit, daß sich in diesem Augenblick die in Zürich Aus-  
 „gewiesenen in Basel und umgekehrt die aus Basel Weg-  
 „gebrachten in Zürich aufhalten.“

Und weiter unten:

„Bei Maurermeister und Wirth Begle in Basel, sowie

„im weißen Kreuz und im Bären sei gewöhnlich das Absteigequartier der Flüchtlinge.“

Die erstere Anschuldigung ist eine reine böswillige Erdichtung. Zwar wäre es möglich, daß etwa Handwerksgefelln, die wegen Theilnahme an den badischen Unruhen aus Zürich ausgewiesen worden, hier Arbeit gesucht und gefunden hätten, wenn ihre Wanderbücher gehörig visirt gewesen waren und die stattgehabte Ausweisung in denselben nicht bemerkt gewesen wäre. Allein es ist nachgesehen worden und da hat sich gefunden, daß zufällig seit Anfangs Oktober kein von Zürich gekommener Handwerksbursche hier in Arbeit getreten ist; und daß die von hier Fortgewiesenen in Zürich sich aufhalten, ist um so weniger anzunehmen, als wie schon bemerkt der zürcherischen Polizeibehörde das Verzeichniß der von hier ausgeschafften Individuen mitgetheilt worden ist.

Was endlich die erwähnten Gasthöfe anlangt, so sind es solche, welche als in der kleinen Stadt gelegen, vorzugsweise aus der badischen Nachbarschaft besucht werden, aber nicht durch Flüchtlinge, da diesen, wie schon erwähnt, weder bei Tag noch bei Nacht Aufenthalt hier gestattet wird.

Im Allgemeinen wird den hiesigen Behörden und Beamtungen über ihr Verhalten in dieser Flüchtlingsangelegenheit die ganze Zeit über keinerlei begründeter Vorwurf gemacht werden können, und wir dürfen uns in Bezug auf unser Bestreben, freundnachbarliche Verhältnisse aufrecht zu halten und billigen und angemessenen Wünschen benachbarter Behörden so viel thunlich entsprechende Rechnung zu tragen, füglich auf den Oberamtman in Lörrach selbst berufen, mit welchem unsere Polizei in täglichem nachbarlichem Verkehr steht, und

dessen allfälligen Beschwerden begründetenfalls jeweilen bereitwillig abgeholfen wird.

Was endlich das am Schlusse des hochverehrlichen bundesrätlichen Schreibens beigefügte Gesuch um Mittheilung der Namen und der Zahl der in den Kantonen sich aufhaltenden deutschen Flüchtlinge anlangt, so sind wir nicht im Fall, Hochdenselben ein dießfälliges Verzeichniß einzusenden, weil wir, wie wiederholt gesagt, aus Rücksicht auf unsere besondere geographische Lage, von Anfang an solchen Flüchtlingen hier keinen Aufenthalt gestatten.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren bei diesem Anlaß den erneuerten Ausdruck unserer vollkommensten Hochachtung.

Basel, den 2. Dezember 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

---

## Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1849             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 11               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 25.03.1849       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 223-232          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 038       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.